-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.03.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.01.1999

3. Instanz

Datum	27.01.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die beklagte Krankenkasse an die KlÃ¤gerin 5.691,27 DM zu zahlen hat.

Die KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte vom 28. November 1988 bis 30. September 1991 den Arbeitnehmer S. R. (R). Dieser war seit dem Wintersemester 1985/86 eingeschriebener Student der FernuniversitÃ¤t Hagen. Die KlÃ¤gerin ging davon aus, R sei als sog Werkstudent versicherungs- und beitragsfrei. Sie entrichtete fÃ¼r ihn daher keine BeitrÃ¤ge. Bei einer am 8. November 1989 von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) fÃ¼r den MÃ¤rkischen Kreis (RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten) durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung wurde dies nicht beanstandet und auf einer R betreffenden Gehaltsabrechnung fÃ¼r Oktober 1989 vom

BetriebsprÃ¼fer das Wort "Student" vermerkt. GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r R wurden erst fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten ab Dezember 1990 abgefÃ¼hrt.

Bei einer weiteren BetriebsprÃ¼fung vom 4. August 1992 gelangte die AOK zu der Ansicht, R sei in der BeschÃ¤ftigung trotz des Studiums schon frÃ¼her versicherungspflichtig gewesen und die KlÃ¤gerin daher zur Nachzahlung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit von Oktober 1989 bis November 1990 verpflichtet. Mit Bescheid vom 10. August 1992 setzte sie eine Nachforderung von Ã¼ber 11.000 DM fest. Die KlÃ¤gerin legte keinen Widerspruch ein, beglich die Forderung und erhob gegen den inzwischen bei ihr ausgeschiedenen R vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Klage auf Zahlung der Arbeitnehmeranteile. Das ArbG wies die Klage ab, weil die Arbeitnehmeranteile nach Â§ 28g SÃ¤tze 2, 3 des Sozialgesetzbuches â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) nur durch Abzug vom Lohn hÃ¤tten geltend gemacht werden kÃ¶nnen und R nicht nach Â§ 28g Satz 4 SGB IV auf Zahlung in Anspruch genommen werden kÃ¶nne, weil er nicht gegen seine Pflichten verstoÃen habe.

Im April 1993 verlangte die KlÃ¤gerin von der AOK die Erstattung der von ihr gezahlten Arbeitnehmeranteile in HÃ¶he von 5.691,27 DM, die sie von R nicht mehr erhalten konnte. Hierzu trug sie vor, der Schaden wÃ¤re bei ihr nicht entstanden, wenn sie anlÃ¤Ãlich der BetriebsprÃ¼fung vom 8. November 1989 auf die Versicherungs- und Beitragspflicht von R hingewiesen worden wÃ¤re. Sie sei daher so zu stellen, als hÃ¤tte sie die BeitrÃ¤ge damals gezahlt und die Arbeitnehmeranteile einbehalten. Die AOK lehnte die Zahlung ab. Es kÃ¶nne offenbleiben, in welchem Umfang ihrem BetriebsprÃ¼fer die BeschÃ¤ftigung des R bekannt gewesen sei, da sich die BetriebsprÃ¼fung nur auf die Vergangenheit bezogen habe. Zu Prognosen Ã¼ber die Versicherungspflicht in der Zukunft sei die Einzugsstelle nicht berechtigt, so daÃ der Anspruch der KlÃ¤gerin jedenfalls fÃ¼r die ab November 1989 entrichteten BeitrÃ¤ge einer Rechtsgrundlage entbehre. Im Ã¼brigen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin bereits gegen die Nachforderung Rechtsmittel einlegen kÃ¶nnen. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch sei nicht dazu da, einen Ausgleich fÃ¼r unterlassene Rechtsmittel zu schaffen (Bescheid vom 11. August 1993; Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1994).

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhoben, die Aufhebung der zuletzt genannten Bescheide sowie die Verurteilung der beklagten AOK zur Zahlung von 5.691,27 DM nebst Zinsen beantragt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18. MÃ¤rz 1997 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 11. Januar 1999 zurÃ¼ckgewiesen und ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin begehre keine teilweise RÃ¼cknahme des Beitragsnachforderungsbescheides (vom 10. August 1992) nach Â§ 44 des Sozialgesetzbuches â Verwaltungsverfahren (SGB X). Der von ihr geltend gemachte Anspruch sei kein sozialrechtlicher (Schadensersatz-)Anspruch, der mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Sozialrechtsweg geltend gemacht werden kÃ¶nne. Ein Schadensersatzanspruch wegen positiver Forderungsverletzung scheide aus, weil zwischen der Einzugsstelle und der gesetzlich in Dienst genommenen KlÃ¤gerin keine vertraglichen oder vertragsÃ¤hnlichen Beziehungen

bestanden hÃ¤tten. Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Schadensersatzanspruch komme ausschlieÃlich der Amtshaftungsanspruch in Betracht; dieser sei vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Deswegen hat das LSG den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der KlÃ¤gerin an das zustÃ¤ndige Landgericht (LG) verwiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt mit der Revision vor, das LSG habe zu Unrecht einen "sozialrechtlichen Beitragserstattungsanspruch" nicht geprÃ¼ft. Es habe darauf hingewiesen, daÃ einem sozialrechtlichen Schadensersatzanspruch "der bindende, nicht beseitigte Beitragsbescheid vom 10. August 1992" entgegenstehe. Es hÃ¤tte deshalb der OrdnungsmÃ¤ÃigkeitÃ dieses Bescheides noch einmal nachgehen mÃ¼ssen. Obgleich R bei der Techniker Krankenkasse krankenversichert gewesen sei, habe die AOK von ihr Gesamtsozialversicherungsbeitrage verlangt. HierfÃ¼r sei sie nach Â§ 28i Abs 1 Satz 1 SGB IV nicht zustÃ¤ndig gewesen. Im Ã¼brigen sei der geltend gemachte Zahlungsanspruch wegen positiver Forderungsverletzung begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Beschluss des LSG vom 11. Januar 1999 und das Urteil des SG vom 18. MÃ¤rz 1997 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 1994 zu verurteilen, an sie 5.691,27 DM nebst 7 % Zinsen seit dem 15. MÃ¤rz 1993 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Beschluss des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Mit der Revision wird der Beschluss des LSG angefochten, soweit dieses die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen und AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sowie aus positiver Forderungsverletzung verneint hat (dazu 2. und 3.). Das LSG hat seine Sachentscheidung zutreffend auf den Bescheid vom 11. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Februar 1994 beschrÃ¤nkt, mit dem die Zahlung von 5.691,27 DM abgelehnt wurde, und zu Recht nicht Ã¼ber einen Erstattungsanspruch nach Â§ 26 Abs 2, 3 SGB IV entschieden (dazu 1.).

1. Ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge (Â§ 26 Abs 2, 3 SGB IV) ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Den fÃ¼r R entrichteten BeitrÃ¤gen liegt der Nachforderungsbescheid vom 10. August 1992 zugrunde. Die KlÃ¤gerin hat diesen weder mit dem Widerspruch angefochten noch hat sie nach Eintritt der Bindungswirkung (vgl Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) bei der Beklagten dessen Aufhebung nach Â§ 44 SGB X beantragt. Eine Aufhebung dieses

Bescheides durch die Beklagte von Amts wegen ist nicht erfolgt. Die KlÃ¤gerin hat vor dem LSG nur die Aufhebung des Bescheides vom 11. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 1994 sowie die Zahlung von 5.691,27 DM wegen eines Herstellungsanspruchs und positiver Forderungsverletzung beantragt, nicht aber die â□□ ohne vorheriges Verwaltungsverfahren im Ã¼brigen unzulÃ¤ssige â□□ Aufhebung des Nachforderungsbescheides vom 10. August 1992. Dies wÃ¤re aber erforderlich gewesen, um ihr Begehren auch als Antrag auf Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÃ¤ge nach Â§ 26 Abs 2, 3 SGB IV deuten zu kÃ¶nnen. BeitrÃ¤ge sind iS des Â§ 26 Abs 2 SGB IV nicht zu Unrecht entrichtet, solange ihnen â□□ wie hier â□□ ein wirksamer Verwaltungsakt zugrunde liegt (Nachforderungsbescheid vom 10. August 1992). Der Erstattungsanspruch nach Â§ 26 Abs 2, 3 SGB IV kann daher erst nach Aufhebung des Beitragsbescheids aufgrund einer Anfechtung im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren oder nach erfolgreichem AbschluÃ□ eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X entstehen (vgl BSGE 50, 129, 130 = SozR 2600 Â§ 121 Nr 2; SozR 2600 Â§ 121 Nr 3). Hieran fehlt es. Die KlÃ¤gerin hat den Nachforderungsbescheid weder in einem Widerspruchsverfahren noch in einem Verfahren nach Â§ 44 SGB X daraufhin Ã¼berprÃ¼fen lassen, ob die Beklagte, was die KlÃ¤gerin jetzt in Frage stellt, fÃ¼r den ErlaÃ□ des Nachforderungsbescheides zustÃ¤ndig war oder ob der Beitragsforderung andere rechtliche Bedenken entgegenstanden. Im vorliegenden Rechtsstreit kann das nicht mehr nachgeholt werden.

2. Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG im Hauptantrag mit Recht zurÃ¼ckgewiesen. Die von der KlÃ¤gerin erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 5 SGG) ist unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 11. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 1994 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Das LSG hat zutreffend entschieden, daÃ□ die KlÃ¤gerin nach den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs keinen Anspruch gegen die Beklagte auf den geltend gemachten Betrag hat.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein vom Bundessozialgericht (BSG) entwickeltes Rechtsinstitut, das an die Verletzung behÃ¶rdlicher Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungspflichten im SozialrechtsverhÃ¤ltnis anknÃ¼pft. Der Anspruch soll "als Institut des Verwaltungsrechts eine LÃ¼cke im Schadensersatzrecht schlieÃ□en" (vgl BSGE 55, 261, 263 f = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 27). Er ist aber nicht auf die GewÃ¤hrung von Schadensersatz iS einer Kompensationsleistung in Geld, sondern auf Naturalrestitution gerichtet, dh auf Vornahme einer Handlung zur Herstellung einer sozialrechtlichen Position iS desjenigen Zustandes, der bestehen wÃ¼rde, wenn der SozialleistungstrÃ¤ger die ihm aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemÃ¤Ã□ wahrgenommen hÃ¤tte (vgl BSGE 65, 21, 26 = SozR 4100 Â§ 137 Nr 12). Die begehrte Amtshandlung muÃ□ ihrer Art nach zulÃ¤ssig sein (vgl BSGE 50, 25, 29 = SozR 2200 Â§ 172 Nr 14), wobei nicht alle Voraussetzungen gesetzlich geregelter Amtshandlungen vorzuliegen brauchen; anderenfalls bedÃ¼rfte es des Herstellungsanspruchs nicht (BSGE 61, 175, 178 = SozR 1200 Â§ 14 Nr 24).

Die KlÃ¤gerin begehrt hier eine sozialrechtlich nicht vorgesehene Rechtsfolge. Ihr

ist zwar dadurch ein Schaden entstanden, daÃ sie die auf R entfallenden Arbeitnehmeranteile von ihm nicht mehr erhalten kann (vgl Â§ 28g SGB IV und das rechtskrÃ¤ftige Urteil des ArbG). Der Ausgleich dafÃ¼r, um den es der KlÃ¤gerin nunmehr geht, ist jedoch auf eine vom Gesetz nicht vorgesehene Amtshandlung der Einzugsstelle oder PrÃ¼fstelle gerichtet, die nicht Ziel und Gegenstand des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sein kann (vgl BSGE 49, 76, 80 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 6; BSG SozR 3-2400 Â§ 26 Nr 8 S 44). Das SGB sieht an keiner Stelle vor, daÃ der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von der Einzugsstelle oder der PrÃ¼fungsbehÃ¶rde getragen wird oder fÃ¼r die VersicherungstrÃ¤ger entfÃ¤llt. Das Begehren der KlÃ¤gerin ist daher auf Schadensersatz in Geld, aber nicht darauf gerichtet, einen vom Gesetz vorgesehenen rechtmÃ¤Ãigen Zustand herzustellen, wie er bestÃ¼nde, wenn sich die BehÃ¶rde ordnungsgemÃ¤Ã verhalten hÃ¤tte. FÃ¼r einen solchen auf Â§ 839 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) iVm Art 34 des Grundgesetzes (GG) gestÃ¼tzten Schadensersatz in Geld sind nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern die Zivilgerichte zustÃ¤ndig (BSGE 47, 194, 200 = SozR 2200 Â§ 1399 Nr 11; BSGE 50, 25, 29 = SozR 2200 Â§ 172 Nr 14). Insoweit hat das LSG den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der KlÃ¤gerin an das LG verwiesen.

3. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch ergibt sich auch nicht aus positiver Forderungsverletzung. Unter dieses gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut fallen alle Pflichtverletzungen im Rahmen eines vertraglichen oder gesetzlichen SchuldverhÃ¤ltnisses, die nicht zur UnmÃ¶glichkeit oder zum Verzug der Leistung fÃ¼hren und deren Folgen nicht von den gesetzlichen GewÃ¤hrleistungsvorschriften erfaÃt werden. Die vom Schuldner zu vertretende Verletzung derartiger Nebenpflichten begrÃ¼ndet fÃ¼r den anderen Partner des SchuldverhÃ¤ltnisses einen Schadensersatzanspruch (vgl Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl 2000, Â§ 276 RdNrn 104 ff mwN). Dieser hat die gleiche Rechtsnatur wie diejenige Pflicht, aus deren Verletzung er entstanden ist.

Die GrundsÃ¤tze der positiven Forderungsverletzung gelten als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken sinngemÃ¤Ã auch fÃ¼r Ã¶ffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen, sofern diese privatrechtlichen SchuldverhÃ¤ltnissen vergleichbare Leistungs- und Obhutsbeziehungen zum Gegenstand haben (BGHZ 59, 303, 305; Palandt/Heinrichs, aaO, Â§ 276 RdNr 130), "ein besonders enges VerhÃ¤ltnis" des einzelnen zur Verwaltung besteht und mangels gesetzlicher Regelung ein BedÃ¼rfnis nach einer angemessenen Verteilung der Verantwortung innerhalb des Ã¶ffentlichen Rechts vorliegt (vgl BSGE 74, 139, 146 = SozR 3-1300 Â§ 98 Nr 1, BGHZ 21, 214, 218, BGH NJW 1963, 1828). Vertragliche oder zumindest vertragsÃ¤hnliche Sonderbeziehungen liegen im Sozialrecht etwa bei einem AuftragsverhÃ¤ltnis zwischen SozialleistungstrÃ¤gern iS der Â§Â§ 88 ff SGB X oder einem sonstigen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag iS von Â§Â§ 53 ff SGB X vor, nicht aber bei Rechten und Pflichten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (vgl BSGE 73, 217, 221 = SozR 3-2200 Â§ 393a Nr 3 zum VerhÃ¤ltnis der Zahlstellen von VersorgungsbezÃ¼gen zu den Krankenkassen).

Eine solche, die positive Forderungsverletzung erÃ¶ffnende vertragsÃ¤hnliche Sonderbeziehung besteht im VerhÃ¤ltnis zwischen Einzugsstelle und Arbeitgeber

nicht, soweit es um den Einzug von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen geht (offengelassen vom 1. Senat des BSG in BSGE 74, 139, 146 = SozR 3-1300 Â§ 98 Nr 1). Der Arbeitgeber ist fÃ¼r die Einzugsstellen zwar in Dienst genommen; im Wege des ersten Zugriffs obliegt ihm die eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung, ob ein bestimmter Arbeitnehmer versicherungs- und beitragspflichtig ist und in welcher HÃ¶he fÃ¼r ihn GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen und an die Einzugsstelle abzufÃ¼hren sind. Seine Indienstnahme als Privater fÃ¼r die Beitragsberechnung und BeitragsabfÃ¼hrung (vgl BSGE 41, 297, 298 = SozR 2200 Â§ 1399 Nr 4; BSGE 57, 253, 254 = SozR 2200 Â§ 396 Nr 1) Ã¤ndert aber nichts daran, daÃ er damit nur eigene gesetzliche Pflichten erfÃ¼llt. Er wird insoweit nicht kraft Auftrags oder einer sonstigen vertragsÃ¤hnlichen Sonderbeziehung fÃ¼r die Einzugsstelle tÃ¤tig.

Die Indienstnahme des Arbeitgebers fÃ¼r die Erfassung und AbfÃ¼hrung der aus dem Arbeitsentgelt zu berechnenden GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge ist zulÃ¤ssig, auch wenn der Arbeitgeber dadurch mit der Gefahr belastet wird, unter UmstÃ¤nden auch den Arbeitnehmeranteil selbst tragen zu mÃ¼ssen (vgl BSG NZA 1988, 629). Der Arbeitgeber kann dieses Risiko dadurch begrenzen, daÃ er in ZweifelsfÃ¤llen eine fÃ¶rmliche Entscheidung der Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht eines Arbeitnehmers durch Verwaltungsakt herbeifÃ¼hrt (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 26 Nr 7 S 35), die nur nach MaÃgabe der Â§Â§ 44 ff SGB X wieder aufgehoben werden kann. Im Ã¼brigen treffen die Einzugsstelle FÃ¼rsorgepflichten gegenÃ¼ber den Indienstgenommenen. Wie weit diese bei einer BetriebsprÃ¼fung reichen und ob die Einzugsstelle sie hier verletzt hat, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls kÃ¶nnte eine Pflichtverletzung der vorliegenden Schadenersatzklage im Sozialrechtsweg nicht zum Erfolg verhelfen. Vielmehr kommt insofern allenfalls ein Schadenersatzanspruch nach Â§ 839 BGB iVm Art 34 GG in Betracht (oben 2.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024